

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (keine Bauleistungen)

Inhalt:

§ 1	Grundlagen	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Vertragsbestandteile	2
§ 4	Vertragsschluss	2
§ 5	Auftragsbestätigung	2
§ 6	Preise	3
§ 7	Liefer-/Leistungsstermine	3
§ 8	Qualitätssicherung und -prüfung	3
§ 9	Erfüllungsort/Gefahrenübergang.....	3
§ 10	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	3
§ 11	Benennung des Arbeitsverantwortlichen.....	4
§ 12	Arbeitszeiten/Warenannahme	4
§ 13	Änderung des Liefer-/Leistungsgegenstandes	4
§ 14	Mehr-/Minderlieferungen	4
§ 15	Verpackung, Transport, Transportkosten	4
§ 16	Aushändigung der technischen Dokumentation	4
§ 17	Leistungsanforderungen	4
§ 18	Gewährleistung/Verjährung.....	5
§ 19	Nachunternehmer	5
§ 20	Abnahme	5
§ 21	Rechnung	6
§ 22	Zahlung	6
§ 23	Skonto	6
§ 24	Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen.....	6
§ 25	Ausführung der Leistung	7
§ 26	Verschwiegenheit	7
§ 27	Pflichtverletzungen und Schadensersatz	7
§ 28	Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund	7
§ 29	Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund	8
§ 30	Sicherheitsleistung	8
§ 31	Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren.....	8
§ 32	Vertragsstrafe	8
§ 33	Auftragserweiterung nur nach Zustimmung, Abtretungsverbot.....	8
§ 34	Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter.....	9
§ 35	Versicherungen.....	9
§ 36	Werbung	9
§ 37	Unwirksamkeit	9
§ 38	Anwendbares Recht	9
§ 39	Nebenabreden	9
§ 40	Vertragssprache	10
§ 41	Gerichtsstand	10
§ 42	Datenschutz	10

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Nord-West Kavernengesellschaft sind zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Durch Vereinbarung dieser AGB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23.09.2003 bekannt gegeben worden und ist unter <http://www.bescha.bund.de> abrufbar.
- (3) Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Nord-West Kavernengesellschaft wird im Folgenden „NWKG“ genannt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten für Verträge über den Kauf oder die Herstellung von Waren sowie die Erbringung von Leistungen, die keine Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB/A sind. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge, selbst wenn von NWKG bei Vertragsschluss auf diese nicht nochmals gesondert hingewiesen wird.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn NWKG ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 3 Vertragsbestandteile zu § 1 VOL/B

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- (2) Vertragsbestandteile werden:
 - a) das Auftragschreiben mit den darin enthaltenen Besonderen Vertragsbedingungen
 - b) die Leistungsbeschreibung/Spezifikation
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) diese AGB (Zusätzliche Vertragsbedingungen)
 - e) die Sicherheitsvorschriften der NWKG in der bei Auftragserteilung gültigen Fassung, abrufbar unter www.nwkg.de im Bereich „Service“
 - f) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - g) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
- (3) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.
- (4) Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedingungen.
- (5) Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sowie Angaben in Freigabezeichnungen sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.
- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Vertragsschluss

- (1) Vertragliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform getroffen werden.
- (2) Zugelassen sind elektronische Signaturen, welche von der eVergabe des Bundes unterstützt werden (sh. <http://www.evergabe-online.info/signaturen>).
- (3) Ansprechpartner in Vertragsangelegenheiten ist immer die Abteilung Einkauf der NWKG, Kontakt über einkauf@nwkg.de.
- (4) Angebote gelten als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wird.

§ 5 Auftragsbestätigung

Nach Eingang des schriftlichen Auftrags (Bestellung) der NWKG ist vom Auftragnehmer die Auftragsbestätigung unter Verwendung des NWKG-Vordruckes, welcher dem Auftrag (Bestellung) beiliegt, vom Auftragnehmer binnen einer Woche einzusenden. Nimmt der Auftragnehmer den Auftrag der NWKG nicht innerhalb einer Woche nach Zugang an, so ist NWKG zum Widerruf berechtigt.

§ 6 Preise

- (1) Alle vereinbarten Preise sind Festpreise in Euro ohne Umsatzsteuer.
- (2) Die Preise sind bis zur Lieferung bzw. Beendigung der Leistungserbringung fest und schließen etwaige Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, aus. Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
- (3) In die Preise sind - sofern nicht schriftlich anders vereinbart - alle Leistungen einzurechnen, die nach den Vertragsgrundlagen zur vertraglichen Leistung gehören. Das gilt auch für alle zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlichen Nebenleistungen wie beispielsweise die Montage, die Abnahme sowie Schulungen und Einweisungen. Die Preise schließen zudem die Kosten der ordnungsgemäßen Verpackung und des Transports einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Versicherungsprämien, Nachnahmeprovisionen, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgelder, Gebühren für eine Transportkostenbescheinigung sowie anfallende Zölle und Einfuhrabgaben ein.

§ 7 Liefer-/Leistungsstermine

- (1) Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Termine ist der Eingang der Ware oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme am Erfüllungsort.
- (2) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, dann stehen NWKG die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung gehört auch die Zurverfügungstellung von Werkzertifikaten, Abnahmezeugnissen, Bedienungsanleitungen und alle zum bestimmungsgemäßen Gebrauch/Verwendung erforderlichen Unterlagen.

§ 8 Qualitätssicherung und -prüfung

- (1) Die Anforderungen an das betriebliche Qualitätssicherungssystem sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.
- (2) Der Auftragnehmer sichert NWKG zu, das vorgesehene Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen anzuzeigen.
- (3) NWKG behält sich vor, das von dem Auftragnehmer praktizierte Qualitäts-Management-System zu prüfen.
- (4) NWKG ist berechtigt, sich vor Ort bei dem Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (5) Weitere Regelungen über die Qualitätsprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

§ 9 Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- (1) Erfüllungsort ist der im Vertrag benannte Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat.
- (2) Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz der NWKG in Wilhelmshaven.
- (3) Die Gefahr geht, sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, mit der Abnahme von Leistungen oder der Übernahme von Lieferungen am Bestimmungsort an NWKG über.
- (4) Falls nicht anders festgelegt, ist für Lieferungen DDP gemäß ICC Incoterms® 2010 Bestimmungsort gemäß vertraglicher Versandanschrift im Auftragschreiben vereinbart.

§ 10 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die NWKG unterliegt dem Bundesberggesetz (BBergG) und den dazu erlassenen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen, was auch für die sonstigen technischen und behördlichen Vorschriften gilt. Die Bauleitung der NWKG ist gehalten, bei Nichtbeachten dieser Punkte einzuschreiten und ggf. die Benutzung von nicht betriebssicheren Geräten zu verbieten. Die Haftung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Zusätzlich zu den Gesetzen und Verordnungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften gelten die „Sicherheitsvorschriften der NWKG“ in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Sie sind im Internet unter www.nwkg.de abrufbar. Besondere Anforderungen, die sich aus zugelassenen Betriebsplänen ergeben, teilt NWKG dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer seine Gefährdungsbeurteilung (gemäß Allgemeiner Bundesbergverordnung bzw. Gefahrstoffverordnung) mit den abgeleiteten Schutzmaßnahmen der NWKG vorzulegen. Diese sind durch den Auftragnehmer zwingend einzuhalten. Die Aufsichtspersonen der NWKG werden die Einhaltung der getroffenen Schutzmaßnahmen überprüfen. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Aufsicht nicht eingeschränkt.

§ 11 Benennung des Arbeitsverantwortlichen

Der Auftragnehmer hat einen vertretungsberechtigten und fachlich qualifizierten Arbeitsverantwortlichen zu benennen. Dieser muss während der gesamten Vertragslaufzeit als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung stehen und zur Entgegennahme von Anweisungen bevollmächtigt sein. Die Kosten hierfür sind in den Vertragspreisen enthalten und vom Auftragnehmer einzukalkulieren.

§ 12 Arbeitszeiten/Warenannahme

(1) Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind folgende Regelarbeitszeiten für die Leistungserbringung verbindlich:

Montag bis Donnerstag:	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

(2) Folgende Zeiten sind für die Warenannahme verbindlich:

Montag bis Donnerstag:	07:30 Uhr bis 15:30 Uhr (Pause 12:30 – 13:00 Uhr)
Freitag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

§ 13 Änderung des Liefer-/Leistungsgegenstandes

Für Änderungen der Leistung gilt § 2 VOL/B.

§ 14 Mehr-/Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bzw. sonstige Abweichungen vom erteilten Auftrag werden von NWKG nur dann anerkannt, wenn NWKG hierzu vorher die schriftliche Zustimmung gegeben hat. Ohne schriftliche Zustimmung der NWKG darf der Auftragnehmer auch keine Ersatzmaterialien liefern oder verwenden.

§ 15 Verpackung

Der Auftragnehmer hat für die von ihm vorzunehmende Verpackung zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.

§ 16 Aushändigung der technischen Dokumentation

Nach Ausführung der Lieferung/Leistung und vor Abnahme hat der Auftragnehmer der NWKG die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Unterlagen für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur, wie Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen, Reparaturhandbücher usw., in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos und in deutscher Sprache mitzuliefern. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die Spezifikation Nr. 4-K-900 der NWKG in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Sollte dem Auftragnehmer diese nicht vorliegen, kann die Spezifikation per E-Mail an einkauf@nwkg.de angefordert werden.

§ 17 Leistungsanforderungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neusten Stand der Technik, den vor Ort geltenden einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften

und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechend vorzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer der NWKG zur Einhaltung und Erreichung der geforderten Leistungsdaten gemäß den Vertragsunterlagen.

- (2) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die schriftliche Zustimmung von der NWKG einholen. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von NWKG gewünschte Art der Ausführung, so hat der Auftragnehmer der NWKG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche sowie mindergefährdende Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung des Auftragnehmers gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils für das von ihm zu liefernde Produkt oder Teile davon geltenden Sicherheits-Datenblätter, Hinweise auf Gefahrgut- und Entsorgungs-Klassifizierungen sowie sonstige für Transport, Anwendung und Entsorgung relevante schriftliche Weisungen rechtzeitig vor, spätestens jedoch mit der Lieferung zu übergeben und auf etwaige spätere Änderungen unverzüglich hinzuweisen. Der Auftragnehmer stellt NWKG von allen Regressforderungen Dritter frei für den Fall, dass der Auftragnehmer der NWKG die vorgenannten Unterlagen nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 18 Gewährleistung / Verjährung

- (1) Ordnungsgemäß gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung vereinbarter Leistungsdaten gehören, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl der NWKG durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Der Auftragnehmer trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei NWKG anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und die sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (2) Bei einem Liefergegenstand, der entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre.
- (3) Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen; § 14 VOL Teil B findet keine Anwendung.

§ 19 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Nachunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NWKG beauftragen.
- (2) Vorgesehene Nachunternehmer sind NWKG rechtzeitig vor Vertragsabschluss des Auftragnehmers mit denselben unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Aus wichtigem Grund kann NWKG das Tätigwerden eines bestimmten Nachunternehmers in seinem Werkbereich untersagen.
- (3) Der NWKG gegenüber bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.
- (4) Bei der Vergabe an einen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer wettbewerbliche Gesichtspunkte zu wahren. Er muss den Nachunternehmer davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- (5) Ein Wechsel des Nachunternehmers unterliegt den vorgenannten Bestimmungen.

§ 20 Abnahme

- (1) Soweit es sich um einen Werkvertrag handelt, ist die Abnahme die Erklärung der NWKG, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist.
- (2) Eine vorausgegangene Qualitätsprüfung nach § 8 AGB ersetzt die Abnahme nicht.
- (3) Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel (z.B. §§ 434, 435, 633 BGB) vor oder fehlt die

Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann NWKG oder der von ihr Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern.

- (4) Zur Abnahme sind alle vertraglich vereinbarten Unterlagen, Dokumentationen und Bescheinigungen vorzulegen. Im Falle einer Beteiligung Dritter ist zumindest eine Vorabbescheinigung vorzulegen.
- (5) Die Abnahme hat im Beisein beider Vertragsparteien zu erfolgen und ist schriftlich in Form eines Abnahmeprotokolls zu dokumentieren.
- (6) Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.
- (7) § 13 VOL/B findet keine Anwendung.

§ 21 Rechnung (zu § 15 VOL/B)

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnung grundsätzlich in digitaler Form per E-Mail an Rechnungen@nwkg.de einzureichen. Der Rechnung ist ein vom Empfänger quittierter Lieferschein/ein bestätigter Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Zu jeder Bestellnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; verschiedene Lieferorte können zusammengefasst werden.
- (3) Sind Teilleistungen zu einer Bestellung (z.B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (4) Trägt aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung der NWKG die Kosten für den Transport zum Erfüllungsort, hat der Auftragnehmer diese Kosten für jeden Auftrag gesondert zu belegen und in Rechnung zu stellen.

§ 22 Zahlung (zu § 17 VOL/B)

- (1) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung mit einem vom Empfänger quittierten Lieferschein oder einem anderen Leistungsnachweis. Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung ist an dem Tag erfüllt, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird (Wertstellungsdatum).
- (3) Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von NWKG nicht beglichen und umgehend an den Auftragnehmer zurückgesandt.
- (4) NWKG ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der NWKG an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an NWKG aufgerechnet werden, gleichgültig ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.
- (5) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 23 Skonto

Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung nebst quittiertem Lieferschein oder Leistungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht NWKG berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

§ 24 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (zu § 16 VOL/B)

- (1) Stundenlohnarbeiten werden nur insoweit vergütet, als sie entweder im Vertrag als solche vorgesehen oder vor ihrer Ausführung als solche ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

- (2) Sind Stundenlohnarbeiten vereinbart, so dürfen solche Arbeiten nur auf ausdrückliche Anweisung der NWKG ausgeführt werden. Die Stundenlohnnachweise sind NWKG täglich zur Prüfung und Abzeichnung vorzulegen. Es sind die von NWKG gestellten Vordrucke zu verwenden.
- (3) Es werden nur die effektiven Arbeitsstunden am Erfüllungsort vergütet, die Vergütungspflicht ist jedoch auf die objektiv erforderliche Stundenzahl beschränkt. Reisezeiten und Spesen werden nur vergütet, soweit dieses ausdrücklich vor Ausführung der Arbeiten vereinbart ist.
- (4) Von NWKG beigestelltes Material wird nach Preislisten oder auf Basis von Angeboten abgerechnet. Bei Tagespreisabrechnung behält sich NWKG die Anerkennung vor. Auf Anforderung sind NWKG entsprechende Materialrechnungen vorzulegen. Der Handlingszuschlag darf in diesem Fall 8 % vom tatsächlichen Materialwert nicht übersteigen.

§ 25 Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

Die Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen der NWKG befinden.

Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.

§ 26 Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm NWKG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Der Auftragnehmer darf die vertraulichen Informationen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NWKG zugänglich machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter, Nachunternehmer, Zulieferer oder sonstige Dritte, denen Informationen mit Zustimmung der NWKG offengelegt werden, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Offenlegung auf den zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Umfang zu beschränken.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- a) bei Vertragsschluss bereits öffentlich bekannt sind oder später ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht öffentlich bekannt werden;
- b) sich bereits vor der Offenlegung im Besitz des Auftragnehmers befanden, ohne dass eine Verschwiegenheitspflicht bestand oder
- c) aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

- (2) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

§ 27 Pflichtverletzungen und Schadensersatz

- (1) Bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- (2) Führen von dem Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 28 Abs. 1 AGB, hat dieser dem NWKG hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.

§ 28 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- (1) NWKG kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt;
 - b) wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen;

- c) wenn Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) führen würden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleibt unberührt.

§ 29 Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

- (1) Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit NWKG für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
- (2) Tritt NWKG nach den Bestimmungen des § 28 Abs.1 AGB vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurückzugewähren.
- (3) Der Auftragnehmer ist im Falle der Vertragsbeendigung verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich an NWKG zurückzugeben. § 7 Nr. 2 Abs. 3 S. 4 VOL/B findet keine entsprechende Anwendung. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 30 Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- (1) Sofern einzelvertraglich eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Verträge und/oder der Durchsetzung von Mängelansprüchen vereinbart wird, so muss diese die Bestimmung enthalten, dass Ansprüche aus Bürgschaften in keinem Fall vor der gesicherten Hauptforderung verjähren.
- (2) Weiterhin muss die Bestimmung, dass die Bürgschaft auch bei einem Wechsel des Inhabers bzw. bei einer Änderung der Rechtsform des Schuldners bestehen bleibt und der Erfüllungsort Wilhelmshaven ist, enthalten sein. Die Höhe der Sicherheit beträgt jeweils 5% der Brutto-Vertragssumme.
- (3) Die Kosten der Bürgschaften trägt der Auftragnehmer.
- (4) Ansonsten gilt § 18 VOL/B.

§ 31 Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so ist dies der NWKG unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 8 VOL/B.

§ 32 Vertragsstrafe

Sofern einzelvertraglich eine Vertragsstrafe vereinbart wird, so ist folgende Regelung gültig:

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer den vereinbarten Liefer-/Montagetermin dieses Vertrages schuldhaft und kommt dadurch in Verzug, so zahlt der Auftragnehmer an die NWKG pro Kalenderwoche eine Pönale in Höhe von 0,5 % des desjenigen Teils der Leistung, welcher nicht genutzt werden kann, max. jedoch höchstens 5,0 % des Gesamtauftragswertes. Im Falle einer noch nicht vollendeten Kalenderwoche berechnet sich die Vertragsstrafe anteilig pro Werktag gemäß § 11 Ziff. 2 Satz 3 VOL/B.
- (2) Darüber hinaus behält sich die NWKG das Recht vor, den durch die Verzögerung entstandenen Schaden, der über die Verzugsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen.
- (3) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann durch NWKG bis zur Begleichung der Rechnungsforderung – bei Teilzahlungen bis zur Begleichung der Schlussrechnung – erklärt werden.
- (4) Die Verzugsstrafe gilt auch für verspätet gelieferte Dokumentation/Abnahmezeugnis, welche zum Lieferumfang gehören und somit Vertragsbestandteil sind.

§ 33 Auftragsweitergabe nur nach Zustimmung, Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NWKG den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Erteilt NWKG die Zustimmung, so bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung verantwortlich.

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NWKG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die NWKG - ganz oder teilweise - abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Auftragnehmer eine Forderung gegen die NWKG ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Die NWKG kann dann nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

§ 34 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob seine Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für NWKG nicht.
- (2) Eine Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn nach § 3 Abs. 2 b) AGB eine Leistungsbeschreibung oder andere Spezifikationen Vertragsbestandteil geworden sind oder werden sollen.
- (3) Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat sie dies NWKG unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt NWKG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die NWKG in diesem Zusammenhang entstehen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

§ 35 Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Versicherungen für sein Personal bestehen und die Zugehörigkeit seines Betriebes zu einer Unfallberufsgenossenschaft gegeben ist.
- (2) Der Auftragnehmer hält eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Umweltschadens- und Umwelthaftpflichtversicherung, deren Deckungssummen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand angemessen sind, zu üblichen Bedingungen für die Dauer des Vertrages und der Gewährleistungszeit vor. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Versicherungsbestätigung binnen 10 Tagen nach Auftragserteilung an NWKG zu übergeben.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorgenannten Deckungssummen immer mindestens auf 90% aufgefüllt zu halten, wenn diese durch andere Schadensfälle ganz oder teilweise gemindert werden.

§ 36 Werbung

- (1) Artikel, Filme, Fotos, Pressemitteilungen oder sonstige veröffentlichte Darstellungen, gleich in welchem Medium (Zeitung, Internet, Referenzliste etc.) im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand oder der NWKG, darf der Auftragnehmer nur anfertigen bzw. veröffentlichen, wenn NWKG hierfür vorher dem Auftragnehmer eine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- (2) Auch die Anbringung/Aufstellung eines Schildes oder sonstige Veröffentlichung über die Leistung am Leistungsort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NWKG.

§ 37 Unwirksamkeit

Sollte(n) eine Bestimmung(en) dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 38 Anwendbares Recht

Für Verträge nach diesen Bedingungen findet deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des internationalen UN-Kaufrechts Anwendung.

§ 39 Nebenabreden

Sämtliche zwischen den Parteien bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind in dem Vertrag vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter der NWKG sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 40 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.

Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z.B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

§ 41 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wilhelmshaven, Bundesrepublik Deutschland, soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dieser Gerichtsstand gilt für den Auftragnehmer ausschließlich. NWKG behält sich jedoch daneben das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

§ 42 Datenschutz

NWKG wird die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.